



Bern, 1. Dezember 2005

Anforderungen an ein Gesuch um Schaffung einer neuen Steuerbegünstigung

Nach Art. 18 Abs. 3 MinöStG kann das Eidgenössische Finanzdepartement die Rückerstattung der Mineralölsteuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

Basis für die Schaffung einer neuen Steuerbegünstigung ist ein Gesuch einer Firma / eines Verbandes. Das Gesuch muss schriftlich, in Briefform, unter Angabe der folgenden Punkte gestellt werden:

- Bezeichnung des Treibstoffs
- Verwendung: welche Leistung wird mit dem Treibstoff erbracht?
- Angabe des Zwecks, welcher mit der Erbringung der Leistung verfolgt wird: Was wird hergestellt?
- Durchschnittlicher Verbrauch für die Erstellung der Leistung
- Durchschnittliche Betriebsstunden jährlich / je Einheit
- Kosten / Preis der erbrachten Leistung
- Kosten / Preis des hergestellten Produkts
- Im Inland bezogene bzw. verwendete Treibstoffmengen der letzten beiden Jahre der Firma / Branche / gesamtschweizerisch zu diesem Zweck
- Wert des Treibstoffs
- Wie hoch ist der Anteil der mit allenfalls steuerbegünstigten Treibstoffen erbrachten Leistung bezogen auf den Gesamtumsatz der Firma / Branche / gesamtschweizerisch?
- Wie hoch ist der Anteil der Treibstoffkosten an den Gesamtkosten der erbrachten Leistung?
- Detaillierte wirtschaftliche Begründung, wieso eine Steuerbegünstigung notwendig ist.
- Welcher begünstigte Ansatz wird als tragbar erachtet?

Die Liste der Angaben ist nicht abschliessend. Je nach Antrag können zusätzliche Angaben verlangt werden.

Das Gesuch samt Beilagen ist an die Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, zu senden.